

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde
am 22. September 2022 im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn	20.00 Uhr
Ende	20.42 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	9

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Peters, Gerhard (als Vorsitzender)	
2. Heino, Ronald	
3. Grot, Christine	
4. Bentin, Thomas	
5. Reymann, Friedhelm	
6. Siegel, Michael	
7. Stamer-Loß, Andreas	
8. Thies, Tim	
9. Tiedemann, Michaela	Fehlt entschuldigt
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Stamer-Loß	

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschluss von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit hier: Verfahrensbeschluss nach § 10 Abs. 4 der Amtsordnung
3. Niederschrift vom 30.06.2022
4. Anträge an die Tagesordnung
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht aus den Ausschüssen
7. **Beschluss** der neuen **Außenbereichssatzung** zum Grundstück Fasanenweg, Sirksfelde
8. **1. Nachtragssatzung zur Satzung** der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)
9. Barrierefreier Haltestellenumbau im Anschluss an einen geplanten Radweg zwischen Kalkkuhle und Wentorf A.S.
10. Einwohnerfragezeit
11. Anfragen und Bekanntgaben

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde
am 22. September 2022 im Dorfgemeinschaftshaus

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Peters eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2 Beratung und Beschluss von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
hier: Verfahrensbeschluss nach § 10 Abs. 4 der Amtsordnung

Es wird keine Beratung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit gewünscht.

3 Niederschrift vom 30.06.2022

Gegen die Niederschrift vom 30.06.2022 werden keine Einwände erhoben.

4 Anträge an die Tagesordnung

Keine Anträge an die Tagesordnung.

5 Bericht des Bürgermeisters

Das mit der Planung der Sanierung der Dorfstraße beauftragte Ingenieurbüro hat mit der Arbeit begonnen. Die bisherigen Kosten betragen 3.179 €. Es wird kurzfristig eine Beratung mit dem Ingenieur geben. Der Bürgermeister informiert alle Gemeindevertreter über den Termin.

Das in der Sitzung vom 30.06.2022 unter TOP 9 beschlossene Angebot wurde von der Grundstückseigentümerin schriftlich abgelehnt. Bei der Überfahrt ihrer Mieter über das Gemeindegrundstück beruft sie sich auf eine Genehmigung, die früheren Besitzern im Jahr 1995 erteilt wurde. BM Peters lässt den Sachverhalt von der leitenden Verwaltungsbeamtin des Amtes Sandesneben-Nusse prüfen.

Im August hat das Kinderfest stattgefunden. Die Gemeinde hat eine Friteuse für 103 € angeschafft. Das Kinderfestteam hat einen Anteil von 50 € erstattet.

Am 09.09. und 10.09. wurde die beschlossene Bankettenbefestigung erledigt. BM Peters bedankt sich bei den Helfern. Er war enttäuscht, dass wenig Unterstützung von den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr kam.

6 Bericht aus den Ausschüssen

6.1 Finanzausschuss

Hat nicht getagt

6.2 Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Hat nicht getagt. Auch A. Stamer-Loß bedankt sich bei den Helfern der Banketten-sanierung.

6.3 Jugend- und Kulturausschuss

Hat nicht getagt.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde
am 22. September 2022 im Dorfgemeinschaftshaus

7 Beschluss der neuen Außenbereichssatzung zum Grundstück Fasanenweg, Sirksfelde

BM Peters erläutert die Tischvorlage und beantwortet Fragen.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sirksfelde beschließt die neue Außenbereichssatzung entsprechend der Tischvorlage für den kleineren Planungsbereich, siehe Planungszeichnung Variante 2.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

8 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sirksfelde beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) gemäß Tischvorlage.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

9 Barrierefreier Haltestellenumbau im Anschluss an einen geplanten Radweg zwischen Kalkkuhle und Wentorf A.S.

Aus den Beratungen ergibt sich eine deutliche Mehrheit, die angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde einen barrierefreien Umbau nicht befürwortet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sirksfelde beschließt, keine Interessenbekundung für den Umbau der Bushaltestelle Kalkkuhle Richtung Linau zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

7 dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen

10 Einwohnerfragezeit

Es werden keine Fragen gestellt.

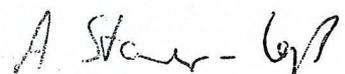
11 Anfragen und Bekanntgaben

Die Siele in der Hauptstraße sind voll. Der Bürgermeister hatte sie vor kurzem gereinigt und kümmert sich wieder darum.

Der Kasten der Trave Netz ist voller Graffiti. Das ist nicht Angelegenheit der Gemeinde, sondern des Eigentümers.



Gez. Peters
Bürgermeister



Gez. Stamer-Loß
Protokollführerin

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Sirksfelde am 22.09.2022

zu TOP : Außenbereichssatzung Nr. I gem. § 35 Abs. 6 BauGB
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

7

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf der Satzung Nr. I für das Gebiet:

**Südlich Fasanenweg, westlich und östlich der Hauptstraße (L 200)
(siehe Übersichtsplan)**

und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. / mit folgenden Änderungen gebilligt:

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 35 (6) 5 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

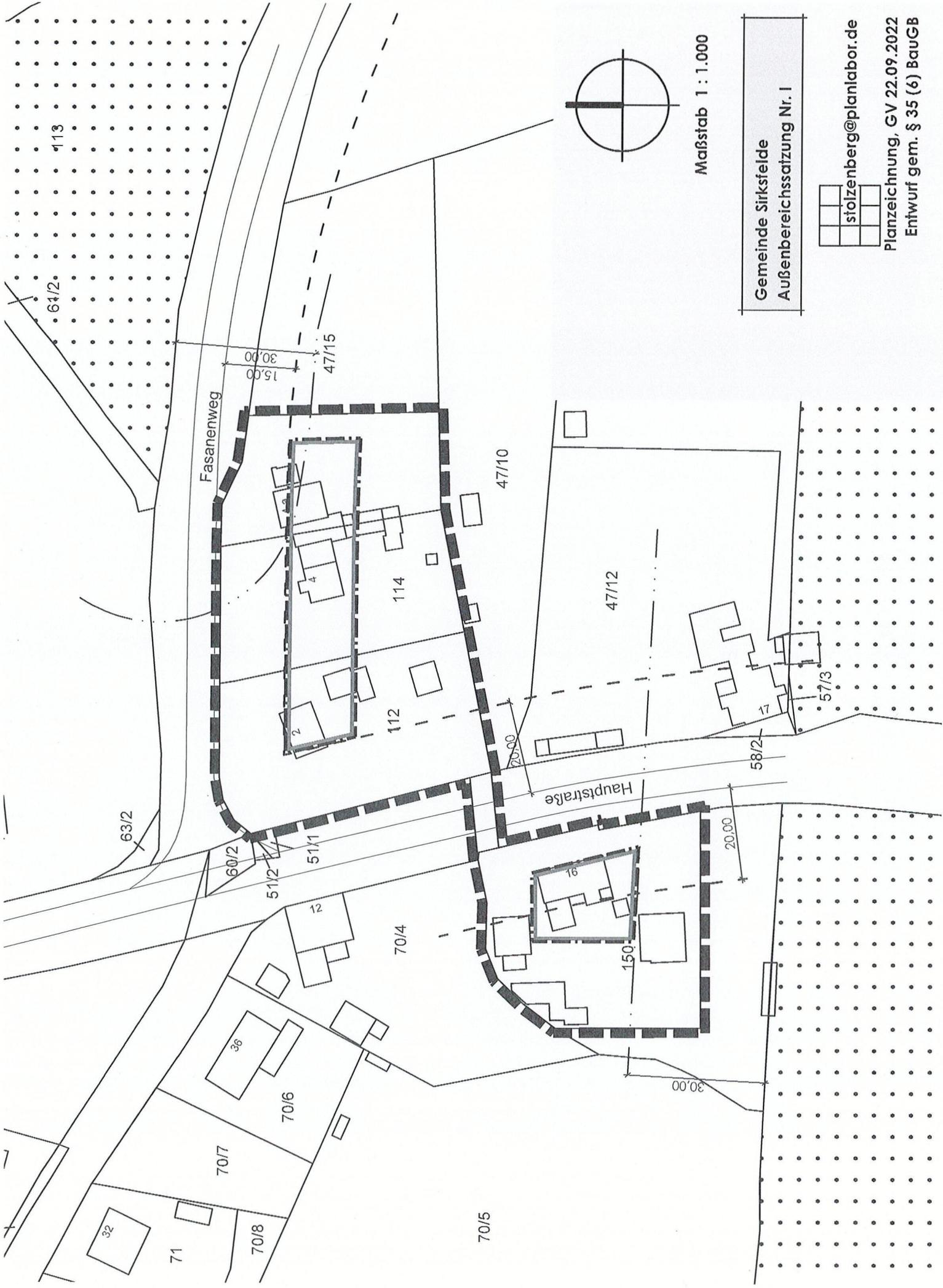
Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 9

davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:





Maßstab 1 : 1.000

Gemeinde Sirksfelde
 Außenbereichssatzung Nr. 1



Planzeichnung, GV 22.09.2022
 Entwurf gem. § 35 (6) BauGB

Gemeinde Sirksfelde

Kreis Herzogtum Lauenburg

Außenbereichssatzung Nr. I

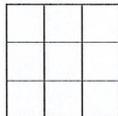
Gebiet: Südlich Fasanenweg, westlich und östlich der Hauptstraße (L 200)

Begründung

Planstand: Entwurf gem. § 35 (6) Satz 5 BauGB, GV 22.09.2022



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail planlabor@t-online.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	4
1.4.	Plangebiet.....	5
2.	Planinhalt	6
2.1.	Städtebau	6
2.2.	Verkehrliche Erschließung	7
2.3.	Immissionen.....	7
3.	Ver- und Entsorgung	7
4.	Kosten	8
5.	Schutzgebiete	8
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	8
7.	Artenschutz.....	10
8.	Archäologie.....	11
9.	Billigung der Begründung	11

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Am südöstlichen Ortsrand Sirksfelde befinden sich, etwas abgesetzt von der Ortslage, entlang der Hauptstraße mehrere bebaute Grundstücke. Für eines dieser Grundstücke besteht derzeit der konkrete Wunsch das vorhandene Wohnhaus durch einen Neubau zu ersetzen, welcher den aktuellen energetischen Anforderungen in technischer Hinsicht entspricht. In diesem Zusammenhang sollen ebenfalls die sich zwischenzeitlich veränderten Nutzungsbedürfnisse der Eigentümer berücksichtigt werden.

Die Gemeinde möchte dem konkreten Bauwunsch nachgehen und gleichzeitig die zukünftige städtebauliche Entwicklung der benachbarten Grundstücke durch eine Außenbereichssatzung gem. §35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) sichern, sowie die Siedlungsentwicklung in südlicher Richtung eindeutig definieren. Es soll durch die Außenbereichssatzung sichergestellt werden, dass sich aus Rücksicht auf die angrenzenden Wälder die Siedlungsstruktur nicht weiter in die freie Landschaft ausdehnen kann,

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Im **Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021** ist Sirksfelde dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Handlungsstrategien sollen unter anderem helfen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien, die hier aufwachsen, an den ländlichen Raum zu binden. Ausgehend vom örtlichen Bedarf, können in den ländlichen Räumen in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden. Laut Aussagen des Statistikamtes Nord waren zum Stichtag 31.12.2021 163 Wohneinheiten in der Gemeinde vorhanden, wodurch sich ein Entwicklungsspielraum von 16 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 ergibt. Sirksfelde ist außerdem im Landesentwicklungsplan als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen und liegt innerhalb einer Biotopverbundachse.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) gehört die Gemeinde Sirksfelde zum Ländlichen Raum. Die Gemeinde ist im Süden anteilig ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im Süden grenzt ein Vorranggebiet für den Naturschutz an den Siedlungskörper an.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan

Nach dem **Landschaftsprogramm** von 1999 liegt der südliche Teil der Gemeinde Sirksfelde inklusive der Ortslage in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Westlich der Ortslage befindet sich ein Wasserschongebiet, südöstlich liegt ein Gebiet, welches die Voraussetzung für ein Naturschutzgebiet erfüllt.

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes werden unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung und Landschaftsplanung für die Gemeinde Sirksfelde im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (2020) dargestellt. Demnach wird der Geltungsbereich als Schwerpunktbereich für ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystem. Angrenzend an das Gemeindegebiet liegt ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Des Weiteren ist Sirksfelde in Teilen als ein Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser ausgewiesen sowie als Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion beschrieben. Sirksfelde erfüllt außerdem die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet. Waldflächen >5 ha gemäß ALKIS 2019 umgeben in Teilen das Gemeindegebiet. Anteilig ist hier in Südöstlicher Ausrichtung klimasensitiver Boden vorhanden.

Ein **Landschaftsplan** existiert für die Gemeinde Sirksfelde nicht.

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Es gilt der genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Sirksfelde von 1970 mit seinen Änderungen. Das Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und von Norden nach Süden durch eine überörtliche Verkehrsstraße durchzogen.

Die Gemeinde wird den Flächennutzungsplan in einer nächsten Änderung anpassen.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Sirksfelde

1.4. Plangebiet

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage, und grenzt an den sich in nordwestliche Richtung erstreckenden Siedlungskörper an. Nordöstlich grenzen Waldflächen sowie die freie Landschaft an das Plangebiet. Im Süden schließt das Vogelschutzgebiet DE-2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“ an den Geltungsbereich an. Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes sind mit Wohngebäuden und zugehörigen Nebenanlagen bebaut.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Südliche Flurstücksgrenze 70/4, südliche Straßenbegrenzungslinie Fasanenweg, Teilungslinie durch Hauptstraße.
Im Osten:	Teilungslinie durch Flurstücke 47/15, 47/10, 47/12, 47/5.
Im Süden:	Teilungslinie durch Flurstück 150, Südliche Flurstücksgrenze 58/2, 47/12, 47/5 Nördliche Grundstücksgrenze 57/3, Teilungslinie durch Hauptstraße.
Im Westen:	Teilungslinie durch Flurstück 150, westliche Straßenbegrenzungslinie Hauptstraße, östliche Straßenbegrenzungslinie Hauptstraße.



Abb. 3: Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde Sirksfelde

2. Planinhalt

2.1. Städtebau

Der Siedlungsteil liegt in einem bebauten Außenbereich des Gemeindegebietes, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Daher möchte die Gemeinde durch Satzung nach § 35 (6) BauGB festlegen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Verfestigung der Splittersiedlung befürchten lassen. Vorrangig sollen mit der Satzung innere Baumöglichkeiten vorbereitet werden. Ein generelles Ausdehnen der Bebauung in den Außenbereich soll nicht stattfinden. Vor diesem Hintergrund wird in den Randbereichen lediglich der bauliche Bestand durch Baugrenzen abgebildet. Innerhalb der bereits mit relativ kleinen Wohngebäuden bebauten Grundstücke wird eine, gegenüber dem derzeitigen Bestand, geringfügige Erweiterung der baulichen Struktur ermöglicht. Dadurch soll den ortsansässigen Familien eine zeitgemäße wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeit und damit ein Verbleib in der Gemeinde ermöglicht werden.

Für den nordöstlichen Teil der Außenbereichssatzung ist der Neubau eines Einfamilienhauses vorgesehen. Da sich das neue Gebäude gem. § 35 BauGB an den Vorgaben der vorhandenen Bebauung orientieren muss, wird eine zulässige Grundfläche von 160 m² für einen Neubau angenommen. Für Nebenanlagen, Zufahrten, Terrassen, etc. wird noch einmal die Hälfte der Gebäudegrundfläche hinzugerechnet, so

dass zusammen mit den erforderlichen Nebenanlagen ca. 240 m² Grundfläche auf dem Baugrundstück versiegelt werden können.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes wird lediglich für ein Grundstück die Bestandsbebauung mit einer zusätzlichen geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit durch eine Baugrenze umschrieben und somit planungsrechtlich gesichert.

Bauvorhaben im Bereich der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Bauaufsicht, die Gemeinde geht davon aus, dass nur solche Vorhaben genehmigt werden, die sich bezüglich Grundfläche, Firsthöhe und Zahl der Wohnungen in den örtlichen Gebietscharakter (weitgehend freistehende eingeschossige Einfamilienhäuser) einfügen werden.

Die zulässige Grundfläche für die Neuerrichtung von Wohngebäuden gemäß den Bedingungen des § 35 BauGB beträgt max. 160 m². Die zulässige Grundfläche für Erweiterungen von Bestandsgebäuden beträgt max. +30% der vorhandenen Grundfläche. Weitere Vorgaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung können im Rahmen von objektbezogenen Genehmigungsverfahren erlassen werden.

Doppelhäuser, Hausgruppen und Mehrfamilienhäuser auf den überplanten Grundstücken entsprechen nicht dem Planungswillen der Gemeinde.

Detaillierte Festsetzungen zur Grünordnung sind bei der Aufstellung von Satzungen nach § 35 (6) BauGB nicht vorgesehen. Evtl. erforderliche Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen von Bauantragsverfahren festzulegen sein.

2.2. Verkehrliche Erschließung

Durch die Satzung ergibt sich keine Auswirkung auf die verkehrliche Erschließungssituation.

2.3. Immissionen

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung befinden sich nicht in der Nähe. Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist bereits gesichert, durch die Aufstellung der Satzung ergeben sich keine Veränderungen.

4. Kosten

Durch die Inhalte der Satzung sind für die Gemeinde keine Kosten zu erwarten. Die Gemeinde schließt mit den Planungsadressaten Städtebauliche Verträge zur Regelung der Kostenerstattung für anfallende Planungskosten.

5. Schutzgebiete

Im Süden grenzt eine Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes DE 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“ unmittelbar an den Geltungsbereich an. Übergreifendes Schutzziel ist hier die Erhaltung der vielfältigen Brutvogelgemeinschaft der naturnahen Laubwälder, in dessen Umfeld, insbesondere um die Brutplätze, keine Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen errichtet werden sollen. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes dürfen im Plangebiet keine über die Höhe der bereits vorhandenen baulichen Anlagen hinausragende vertikale Strukturen errichtet werden.

In südlicher Ausrichtung mit einer Entfernung von ca. 1,5 km liegt das FFH Gebiet 2329-351. Auswirkungen auf dessen gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind jedoch aufgrund der großen Entfernung durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung entspricht vom Grundsatz her den übergeordneten Planungen. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegen, wird nicht begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte, welche, über den Bestand hinaus, die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des südlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes DE-2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“ beeinträchtigen (§ 1 (6) Nr. 7 b BauGB).

Durch die Außenbereichssatzung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung ist in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013, sowie dessen Anlage im Rahmen des Bauantragsverfahrens durchzuführen.

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Satzung nach § 35 (6) BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Für den Einbeziehungsbereich ist nicht mit entsprechenden Eingriffen zu rechnen.

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche und der Annahme, dass neben dem Schutzgut Boden die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlüssigen Kurzform ab. Auf die Dar-

stellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

Im Geltungsbereich dominiert die bestehende Wohnnutzung, welche durch die von Norden nach Süden verlaufende Hauptstraße, in zwei Bereiche unterteilt wird.

Das Plangebiet wird von Gehölzstrukturen im Norden und Süden eingefasst. An die Wohnbebauung grenzen zugehörige Hausgärten an. Im Süden schließt unmittelbar das Vogelschutzgebiet DE-2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“ an das Plangebiet an.

Schutzgut Boden

Vorgesehen für den nordöstlichen Teil der Außenbereichssatzung ist der Neubau eines Einfamilienhauses. Da sich das neue Gebäude gem. § 35 BauGB an den Vorgaben der vorhandenen Bebauung orientieren muss, wird eine zulässige Grundfläche von 160 m² für einen Neubau angenommen. Für Nebenanlagen, Zufahrten, Terrassen, etc. wird noch einmal die Hälfte der Gebäudegrundfläche hinzugerechnet, so dass zusammen mit den erforderlichen Nebenanlagen ca. 240 m² Grundfläche auf dem Baugrundstück versiegelt werden können. Im südwestlichen Teil des Plangebietes wird lediglich für ein Grundstück die Bestandsbebauung mit einer zusätzlichen geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit durch eine Baugrenze umschrieben und somit planungsrechtlich gesichert. Mit Realisierung der vorliegenden Planung ist von keiner erheblichen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen, da die Fläche im Bestand bereits vollflächig versiegelt ist.

Mit Oberboden ist während der Bauphase schonend umzugehen; das betrifft vor allem den Oberbodenabtrag und seine Zwischenlagerung.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Im Plangebiet sind die Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen auf dem Baugrundstück wasserdurchlässig herzustellen. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser werden nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundwasser unter besonderem Schutz steht. Dauerhafte Grundwasserabsenkung, z. B. durch Keller- bzw. Hausentwässerungsdränagen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da dieser Eingriff durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden. Vor Bauantragstellung sind Bauherren in geeigneter Weise auf den Sachverhalt und die Beteiligung der Wasserbehörde hinzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde. Revisionsdränagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften handelt es sich bei der vom Eingriff betroffenen Fläche um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, so dass nach dem angewendeten Bilanzierungsverfahren für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften kein flächiger Ausgleichsbedarf besteht.

Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante Bebauung ersetzt eine vorhandene Wohnbebauung. Es wird daher nicht in das vorhandene Landschaftsbild eingegriffen. Die Art und das Maß der baulichen Entwicklung im Plangebiet müssen sich am Bestand der näheren Umgebung orientieren. Entsprechend wird hier nur ein Einfamilienhaus entstehen können. Weitere Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes werden nicht erforderlich.

Schutzgut Klima/ Luft

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um eine Fläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Von Beeinträchtigung des Schutzgutes Klimas / Luft wird daher nicht ausgegangen.

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Rahmen objektbezogener Genehmigungsverfahren zu bilanzieren sein.

7. Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich teilweise Gehölzstrukturen in denen heimische Brutvögel Teillebensräume finden können, jedoch bleiben die Gehölzstrukturen entlang der Hauptstraße und innerhalb des Plangebietes unberührt. Die im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume sind aufgrund ihres Alters artenschutzfachlich unbedeutend. Es werden dort keine Eingriffe begründet, welche ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG befürchten lassen. Für Offenlandarten ist die Fläche aufgrund der Größe und vorhandener vertikaler Strukturen ungeeignet.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bei einem eventuellen Abriss, bei Umbau oder Sanierung von Gebäuden im Plangebiet zu vermeiden, ist der Gebäudebestand rechtzeitig vor Baubeginn durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson auf Fledermausquartiere und die Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Eine Brutvogelkartierung ist vor Abriss, Sanierung oder Umbau im Dach- und Fassadenbereich außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar ebenfalls erforderlich. Aus der Erfassung sind ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Artenschutzfachliche Hindernisse werden bei Berücksichtigung entsprechender artenschutzfachlicher Maßnahmen nicht erwartet.

8. Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9. Billigung der Begründung

Die Begründung der Außenbereichssatzung Nr. I der Gemeinde Sirksfelde wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am _____ gebilligt.

Sirksfelde,

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

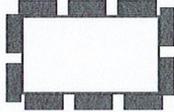
Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Darstellungen

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

 Baugrenzen

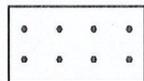
Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
3,20  Vermaßung in meter

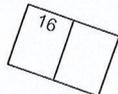
II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 (4) BauGB

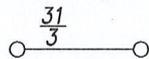
 Waldabstand gem. § 24 LWaldG

 Anbauverbotszone gem. § 9 FStrG, § 29 StrWG

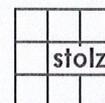
 Flächen für Wald

III. Darstellungen ohne Normcharakter

 Vorhandene Gebäude

 Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

Gemeinde Sirksfelde
Bebauungsplan Fasanenweg



stolzenberg@planlabor.de

Zeichenerklärung

Text (Teil B)

1. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

Für den Geltungsbereich wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen durchgeführt werden.

Die zulässige Grundfläche für die Neuerrichtung von Wohngebäuden im Sinne des § 35 BauGB beträgt max. 160 m². Die zulässige Grundfläche für Erweiterungen von Bestandsgebäuden beträgt max. + 30% der vorhandenen Grundfläche.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken (Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen, anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück in geeigneten Einrichtungen (Zisterne) zurückzuhalten und zur Gartenbewässerung zu nutzen.

Hinweise

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände darf die Baufeldräumung nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bei einem eventuellen

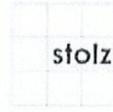
Zur Einhaltung der Bestimmungen des § 44 BNatSchG ist vor Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten der Gebäudebestand rechtzeitig vor Baubeginn durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson auf Fledermausquartiere und die Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Eine Brutvogelkartierung ist vor Abriss, Sanierung oder Umbau im Dach- und Fassadenbereich außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar ebenfalls erforderlich. Aus der Erfassung sind ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“ grenzt teilweise unmittelbar an den Geltungsbereich, wodurch sich im Zuge des Bauantragsverfahrens Auflagen zu Art und Maß der baulichen Nutzung von Wohngebäuden ergeben können.

Im Zuge von Bauantragsverfahren werden Landesplanerische Begleitpläne zu erstellen sein, worin mögliche Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert werden.

Gemeinde Sirksfelde, Außenbereichssatzung Nr. I

Entwurf gem. § 35 (6) BauGB, GV 22.09.2022

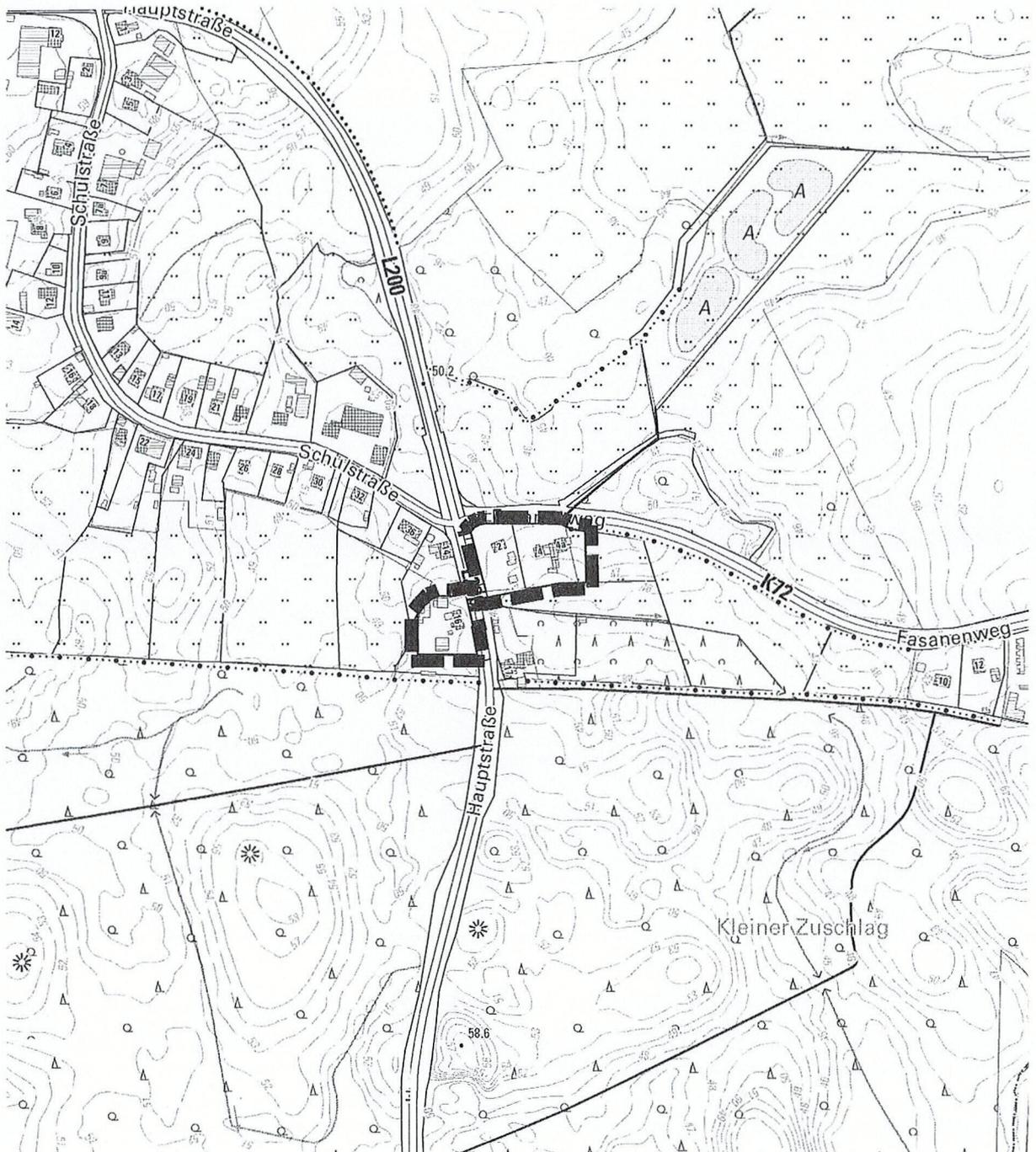


stolzenberg@planlabor.de

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung I der Gemeinde Sirksfelde

Gebiet: Südlich Fasanenweg, westlich und östlich der Hauptstraße (L 200)
ohne Maßstab



B e s c h l u s s - V o r l a g efür die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde am 22.09.2022, TOP 8**Betreff: 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)****Erläuterungen:**

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der aktuellen Rechtsprechung sind die Abwassergebühren spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde Sirksfelde hat die Abwassergebühren letztmalig für das Jahr 2019 kalkuliert. Auf Anraten der Verwaltung hat die Gemeinde in diesem Jahr die Fa. Treukom GmbH mit der Fortschreibung des Anlagevermögens und der Erstellung einer Gebührenkalkulation zum 01.10.2022 beauftragt. Die Arbeiten wurden fertig gestellt. Hiernach ergeben sich neue Gebührensätze.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Abwasserbeseitigung:

Grundgebühr	4,00 EUR/Monat / Q3 = 4 m ³ /h	(bisher: 4,00 EUR/Monat)
	12,00 EUR/Monat / Q3 = 10 m ³ /h	(bisher: 12,00 EUR/Monat)
Zusatzgebühr	3,04 EUR/m ³	(bisher: 2,83 EUR/m ³)

Die Gemeinde Sirksfelde erhebt eine Abwassergebühr, welche nicht auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt ist. Die Treukom GmbH weist in Ihren Berechnungen aus, dass der Niederschlagswasseranteil in der Einheitsgebühr einen Anteil von 20,31 % hat (*Anlage 2 – Blatt 2 – Zeile 50*). Aufgrund der aktuellen Bundesrechtsprechung sind maximal 12 % zulässig. In Schleswig-Holstein wurde auch bereits entschieden, dass oberhalb von 6 % sind die Gebühren für die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung zwingend getrennt zu erheben. Der Klageweg sollte den Gebührenschuldner*innen nicht eröffnet werden, da die Gemeinde vor Gericht mit der Einheitsgebühr scheitern würde. Bei immer weiter steigenden Gebühren steigt das Risiko eines Widerspruchs. Diesem müsste dann stattgegeben werden.

Die Treukom GmbH und die Verwaltung raten der Gemeinde Sirksfelde auf Sicht die Einführung der Niederschlagswassergebühr. Hierzu muss seitens der Verwaltung eine Befragung zu den angeschlossenen Flächen durchgeführt werden. Die Verwaltung stellt der Gemeinde zu diesem Zweck gerne eine entsprechende Beschlussvorlage bereit. An dieser Stelle sei nochmal erwähnt, dass für die Benutzer durch die getrennte Gebührenerhebung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Kosten werden nur anders verteilt, nämlich nach dem Grad der jeweiligen Inanspruchnahme. Das führt am Ende zur Verschiebung bei jedem einzelnen Benutzer. Die Gesamteinnahme bleibt jedoch unverändert.

Die Berechnungen der Treukom GmbH sind der Beschlussvorlage beigelegt und die zitierten Passagen sind farbig markiert. Die Veränderungen der Gebühren begründen sich wie folgt:

Abschreibungsvariante:

Da man heute bereits erkennen kann, dass das auf Basis der ehemaligen Herstellungskosten angesammelte Kapital nicht reichen wird um die Anlage im Erneuerungsfall zu finanzieren, muss man vorsorgen und entsprechend mehr Geld für spätere Jahre zurücklegen. Daher werden die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt. Dieser Wert berücksichtigt die zwischenzeitlichen Preissteigerungen, so dass künftige Ersatzinvestitionen leichter getätigt werden können. Gebührenrechtlich besteht an dieser Stelle ein Wahlrecht seitens der Gemeinde. Aufgrund der Preissteigerungen im Bausektor liegen die Zuwächse bei 5 bzw. 4,7% in den Jahren 2019 bis 2021, die zur Steigerung der jährlichen Abschreibung führen. Dies ist ein Faktor für die Steigerung

des Kostenniveaus. Im Anlagenspiegel für das Jahr 2023 beträgt die Differenz zwischen den Abschreibungen von den Herstellungskosten und den Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert 11.527,03 EUR (Anlage 3 – unten rechts). Über die letzten Jahre wurden so 73.084 EUR an Mehrabschreibungen erwirtschaftet (Anlage 4 – lfd.Nr. 13). Für den künftigen Gebührenkalkulationszeitraum wird weiterhin von den Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben. Ein Vorteil dieser Variante ist, dass wenn es zu unerwarteten Mehrausgaben kommt, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, dass man diese Mehrabschreibungen nicht nachholen muss und somit einen Puffer hat. Für den Kalkulationszeitraum beträgt der Puffer rund 34.500 EUR.

Für den Bau der Anlage sind bisher 1.000.349,81 Euro investiert worden, wovon bereits 606.699,32 EUR abgeschrieben worden. Der durchschnittliche Restwertanteil beträgt damit 39,4 % (Anlage 3).

Zuführung Entschlammungsrücklage:

Durch die Änderung der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung im Jahre 2018 haben sich die Entschlammungskosten um ein Vielfaches erhöht.

In den bisherigen Kalkulationen war die Zuführung zur Rücklage eher pauschalisiert bzw. seit 2017 findet keine Zuführung mehr statt. Künftig wird der Zuführungsbetrag anhand der jährlichen Schmutzwassermenge und den aktuellen Entsorgungspreisen bemessen. Aufgrund von Berechnungen geht man davon aus, dass in einem Kubikmeter Abwasser ein Schlammanteil von 0,5% enthalten ist. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Abwassermenge von rd. 12.000 m³ werden jährlich 60 m³ Klärschlamm in die Anlage eingetragen. Der aktuelle Entsorgungspreis beziffert sich auf rund 119,00 EUR. Folglich ergibt sich ein jährlicher Zuführungsbetrag von 7.140 EUR.

Gebührenrechtlich entstehen die Kosten der Entschlammung nicht erst durch die Durchführung der Entschlammung, sondern jährlich durch den Eintrag in die Teiche. Daher ist es ratsam bereits die zu erwartenden Kosten anzusetzen. Für die Entschlammung der Teichkläranlagen sollten daher am Ende der Gebührenkalkulationsperiode (Ende 2025) 66.542 EUR zur Verfügung stehen. Der Rücklagenbestand der Gemeinde beträgt aktuell 69.613,31 EUR, so dass eigentlich keine Zuführungen mehr notwendig sind. Dennoch schlägt die TreuKom GmbH vor, jährlich 500,00 EUR zurückzustellen. (Anlage 8)

Abschließend bleibt anzumerken, dass die aktuelle Phase mit starksteigenden Preisen, insbesondere für Energiebeschaffung, schwierig für eine Gebührenkalkulation ist. Preissteigerungen wurden seitens der TreuKom GmbH berücksichtigt, ob in einem entsprechenden Maß, dass wird die Zukunft zeigen. Sollte es hier zu gravierenden Abweichungen kommen, kann der Kalkulationszeitraum vorzeitig beendet werden und neukalkuliert werden.

Die zudeckenden Kosten für 2023 werden auf 49.216,61 EUR geschätzt (Anlage 1 – lfd. Nr. 18).

Abwassergebühr:

Das Kostenniveau beträgt durch allgemeine Preissteigerungen, und die gestiegenen Abschreibungen künftig 3,25 EUR/m³ bei einer gleichbleibenden Grundgebühr von 4,00 EUR (Anlage 2 - Blatt 2 - Zeile 51). Aus den Nachkalkulationen des vorherigen Kalkulationszeitraums können noch Überdeckungen, welche sich mit 21 Cent auswirken zurückgegeben werden (Anlage 2 - Blatt 1 - Zeile 53). Damit ergibt sich eine neue Zusatzgebühr von 3,04 EUR/m³. Die Überdeckungen der Vorjahre sind dann komplett zurückgegeben, so dass diese Gutbringung von 21 Cent künftig nicht mehr möglich ist und folglich die Gebühr trotz eventuell gleichbleibender Kosten erneut stiegen wird. Dies sei bereits jetzt einmal erwähnt.

Hier noch einmal die neu errechneten Gebührensätze:

Grundgebühr	4,00 EUR/Monat / Q3 = 4 m³/ h	(bisher: 4,00 EUR/Monat)
	12,00 EUR/Monat / Q3 = 10 m³/ h	(bisher: 12,00 EUR/Monat)
Zusatzgebühr	3,04 EUR/m³	(bisher: 2,83 EUR/m³)

Für den Durchschnittshaushalt mit einem Abwasseranfall von 120 m³ ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von 25,20 EUR (120 x 0,21 EUR). Auf den Monat runtergebrochen sind es 2,10 EUR für den o.g. Durchschnittshaushalt.

Straßenentwässerung:

Für das Ableiten des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßen und Plätzen erstattet die Gemeinde künftig 6.570 EUR jährlich. Bislang waren dies 5.539,10 EUR, so dass die Gemeinde eine jährliche Mehrbelastung von rund 1000.00 EUR hat. (Anlage 2 – Blatt 2 – Zeile 56)

gez. Timo Steffen

Beschlussentwurf: Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
9	8	8	/	/

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Sirksfelde, den 22.09.2022




Der Bürgermeister

Satzungsentwurf

1.Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) der Gemeinde Sirksfelde

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) sowie § 21 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) der Gemeinde Sirksfelde vom 26.09.2019, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sirksfelde vom 22.09.2022 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Q3 = 4 m ³ / h (vorher Qn 2,5) | 4,00 EUR/Monat |
| b) Q3 = 10 m ³ /h (vorher Qn 6) | 12,00 EUR/Monat |

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

3,04 €/m³ Schmutzwasser.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) der Gemeinde Sirksfelde tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Sirksfelde, den 22.09.2022

Gemeinde Sirksfelde
Der Bürgermeister

(Peters)

Berechnungen

TREUKOM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dokumentation

Gebührenvorkalkulation 2023 bis 2025

für die

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sirksfelde

30. August 2022

Betriebsabrechnungsbogen 2023 - Abwasser - der Gemeinde Sirksfelde

Kostenarten		Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen					
lfd. Nr.	Haushaltsstelle (2)	Kostenart (3)	Allgemeine KST		Schmutzwasser (8) €	Klärwerk Regenwasser (9) €	Schmutzwasser (10) €	Abwassersammlung			
			Abwasser (5) €	Klärwerk (6) €				priv. Fl. (11) €	öff. Fl. (12) €		
(1)	(2)	(3)	(4) Summe 2023 €	(5) €	(6) €	(7) Mischwasser (7) €	(8) €	(9) €	(10) €	(11) €	(12) €
I Direkte Kostenzuordnung											
1	7000.41500	Arbeiterlöhne	0,00	0,00							
2	7000.51000	Unterhaltungskosten	2.800,00	1.400,00		1.400,00					
3	7000.54000	Bewirtschaftung	9.900,00	9.900,00							
4	7000.64000	Abwasserabgabe	1.300,00				1.300,00				
5	7000.65000	Gebührenkalkulation	2.420,00						1.452,00	580,80	387,20
6	7000.67200	Verwaltungskosten	0,00	0,00			0,00	0,00			
7	7000.67210	Behördliche Überwachung	400,00				400,00				
8	7000.67220	Selbstüberwachung	1.700,00								
9	7000.67230	Verwaltungskostenbeitrag	2.500,00								
10	7000.67300	Ablesekosten Wasserzähler	200,00								
11	7000.67500	Betriebsführungsentgelt	- 0,00	0,00							
12	7000.68900	Entschlammung Kläranlage	0,00				0,00			0,00	0,00
13	7000.68900	Entschlammung RRB	0,00				500,00			0,00	0,00
14	TREUKOM	Rückst. Entschlammung Kläranlage	500,00								
15	TREUKOM	Rückst. Entschlammung RRB	0,00								
16	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	28.978,11	10.409,03	0,00	8.118,14	1.106,91	0,00	9.271,64	42,39	30,00
17	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-1.481,50	-764,92	0,00	-326,37	-77,96	0,00	-318,86	0,58	6,04
18			49.216,61	20.944,11	0,00	9.191,77	3.228,95	0,00	10.404,78	623,77	423,24
II Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen											
19	auf Klärwerk	Schmutzwasser	-1.166,58	-12.067,27			13.233,85				
20	auf Klärwerk	Regenwasser	-1.033,43	-6.196,84				7.230,27			
21	auf Abwassersammlung	Schmutzwasser	-1.279,97	-1.481,77	0,00	-5.476,46			8.238,20		
22	auf Abwassersammlung	RW private Flächen	-730,02	-599,11	0,00	-2.124,09				3.453,22	
23	auf Abwassersammlung	RW öffentl. Flächen	-190,02	-599,11	0,00	-1.591,22					2.380,35
24			-4.400,02	-20.944,10	0,00	-9.191,77					2.380,35
III Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen											
25	Kosten nach Hauptkostenstellen		-0,02	0,01	0,00	0,00	16.462,80	3.615,13	18.642,98	4.076,99	6.418,73

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2023 bis 2025
der Gemeinde Sirksfelde

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen	Gesamt		Klärwerk		Sammlung		
	Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	private Flächen	öffentl. Flächen	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
26	Bezugsgröße cbm	€	€	€	€	€	€
27	Bezugsgröße cbm	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000
28	Zusammenfassung Kosten	39.900,01	25.872,41	631,29	7.057,77	2.853,83	3.484,70
29	Betriebs- und Unterhaltungskosten	26.260,00	8.752,65	1.623,68	8.425,83	4.049,99	3.404,86
30	Verwaltung und Abgaben	1.500,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Entsorgungskosten	89.044,58	16.833,97	9.291,94	43.449,41	6.115,10	13.354,16
32	Abschreibungen	-4.883,66	-1.856,76	-424,27	-1.633,30	-438,34	-535,99
33	Kalkulatorische Zinsen	151.815,93	51.102,27	11.122,64	57.302,71	12.580,58	19.707,73
34	Summe Kosten	-15.000,00	-7.070,00	0,00	-7.930,00	0,00	0,00
35	abzüglich Deckungsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Grundgebühren SW	-19.707,73	-19.707,73	-19.707,73	-19.707,73	-19.707,73	-19.707,73
37	Auflösung BKZ öff. Entwäss.	117.108,20	44.032,27	11.122,64	49.372,71	12.580,58	0,00
38	Erstattung der Gemeinde						
39	aus Verbrauchsgebühren zu decken						
40	Kostensatz in €/BE laufendes Jahr		1,220	0,310	1,370	0,350	
41	Verrechnung Über-/Unterdeckung		-3.613,00	0,00	-4.078,81	0,00	
42	Verr. Vorjahre SW	100%	-7.691,81	0,00	-4.078,81	0,00	
43	Verr. Vorjahre RW	100%	0,00	0,00	0,00	0,00	
44	aus Verbrauchsgebühren zu decken		109.416,40	40.419,27	11.122,64	45.293,90	12.580,58
45	Kostensatz gesamt in Euro je Berechnungseinheit		1,120	0,310	1,260	0,350	

V. Ermittlung von Gebührensätzen	Gebührensätze	
A einheitliche Gebühr	€/cbm	zuvor €/cbm
46 Klärwerk Schmutzwasser	1,22	1,50
47 Abwassersammlung Schmutzwasser	1,37	1,01
48 Zwischensumme	2,59	2,51
49 Klärwerk Regenwasser	0,31	0,33
50 Abwassersammlung Regenwasser priv. Flächen	0,35	0,17
51 Zwischensumme	3,25	3,01
52 Nachholung Unterdeckung	-0,21	-0,18
53 Summe	3,04	2,83
B Ansatz Grundgebühr	€/Monat	€/Monat
54 Nenndurchfluss von 2,5 Qn/h	4,00	4,00
55 Nenndurchfluss bei 6,0 Qn/h	12,00	12,00
C Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde	€	€
56	6.570,00	5.539,10

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2023
der Gemeinde Sirksfelde

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen	Gesamt		Klärwerk		Sammlung		
	Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	private Flächen	öffentl. Flächen	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
26	Bezugsgröße cbm	€	€	€	€	€	€
27	Bezugsgröße cbm	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
28	Zusammenfassung Kosten	12.700,00	8.213,65	203,18	2.255,83	912,15	1.115,19
29	Betriebs- und Unterhaltungskosten	8.520,00	2.866,58	516,71	2.731,97	1.310,82	1.093,93
30	Verwaltung und Abgaben	500,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Entsorgungskosten	28.978,11	5.473,50	3.021,22	14.127,47	1.988,31	4.387,61
32	Abschreibungen	-1.481,50	-590,93	-125,98	-472,29	-134,29	-158,01
33	Kalkulatorische Zinsen	49.216,61	16.482,80	3.615,13	18.642,98	4.076,99	6.418,72
34	Summe Kosten	-5.000,00	-2.340,00	0,00	-2.660,00	0,00	0,00
35	abzüglich Deckungsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Grundgebühren SW	-6.418,72	-6.418,72	-6.418,72	-6.418,72	-6.418,72	-6.418,72
37	Auflösung BKZ öff. Entwäss.	37.797,89	14.122,80	3.615,13	15.982,98	4.076,99	0,00
38	Erstattung der Gemeinde						
39	aus Verbrauchsgebühren zu decken						
40	Kostensatz in €/BE laufendes Jahr		1,180	0,300	1,330	0,340	
41	Verrechnung Über-/Unterdeckung		-2.343,92	0,00	-2.654,32	0,00	
42	Verr. Vorjahre SW	100%	-4.998,24	0,00	-2.654,32	0,00	
43	Verr. Vorjahre RW	100%	0,00	0,00	0,00	0,00	
44	aus Verbrauchsgebühren zu decken		32.799,65	11.778,88	3.615,13	13.328,66	4.076,99
45	Kostensatz gesamt in Euro je Berechnungseinheit		0,980	0,300	1,110	0,340	

V. Ermittlung von Gebührensätzen	Gebührensätze	
A einheitliche Gebühr	€/cbm	zuvor €/cbm
46 Klärwerk Schmutzwasser	1,18	1,18
47 Abwassersammlung Schmutzwasser	1,33	1,33
48 Zwischensumme	2,51	2,51
49 Klärwerk Regenwasser	0,30	0,30
50 Abwassersammlung Regenwasser priv. Flächen	0,34	0,34
51 Zwischensumme	3,15	3,15
52 Nachholung Unterdeckung	-0,42	-0,42
53 Summe	2,73	2,73
B Ansatz Grundgebühr	€/Monat	€/Monat
54 Nenndurchfluss von 2,5 Qn/h	4,00	4,00
55 Nenndurchfluss bei 6,0 Qn/h	12,00	12,00
C Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde	€	€
56	6.418,72	6.418,72

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2024
der Gemeinde Sirkseide

(1)	(2)	Kläranlage		Sammlung		(8)
		Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	
Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Kläranlage		Sammlung		
Gesamt		Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	öffentl. Flächen
(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	€
26	Bezugsgröße cbm	12.000	12.000	12.000	12.000	€
27	Bezugsgröße cbm					€

28	Zusammenfassung Kosten	13.300,00	8.624,14	210,43	2.352,59	951,28	1.161,57
29	Betriebs- und Unterhaltungskosten	8.720,00	2.917,55	541,23	2.789,61	1.342,00	1.129,62
30	Verwaltung und Abgaben	500,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Entschlammungskosten	29.817,62	5.637,99	3.112,05	14.651,93	2.048,05	4.467,61
32	Abschreibungen	-1.628,49	-618,71	-141,31	-543,90	-146,03	-178,55
33	Kalkulatorische Zinsen	50.709,13	17.060,97	3.722,40	19.150,23	4.195,30	6.680,25
34	Summe Kosten	-5.000,00	-2.360,00	-2.640,00			
35	abzüglich Deckungsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Grundgebühren SW	-6.580,25					
37	Auflösung BKZ öff. Entwäss.	39.128,88	14.700,97	3.722,40	16.510,23	4.195,30	-6.580,25
38	Erstattung der Gemeinde						0,00
39	aus Verbrauchsgebühren zu decken						0,00

40	Kostensatz in €/BE laufendes Jahr	1,230	0,310	1,380	0,350		
41	Verrechnung Über-/Unterdeckung						
42	Verr. Vorjahre SW	-2.693,57	-1.269,08	-1.424,49	0,00	0,00	0,00
43	Verr. Vorjahre RW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	aus Verbrauchsgebühren zu decken	36.435,31	13.431,89	3.722,40	15.085,74	4.195,30	
45	Kostensatz gesamt in Euro je Berechnungseinheit	1,120	0,310	1,260	0,350		

V. Ermittlung von Gebührensätzen

A	einheitliche Gebühr	€/cbm	
46	Kläranlage Schmutzwasser	1,23	
47	Abwassersammlung Schmutzwasser	1,38	
48	Zwischensumme	2,61	
49	Kläranlage Regenwasser	0,31	
50	Abwassersammlung Regenwasser priv. Flächen	0,35	
51	Zwischensumme	3,27	
52	Nachholung Unterdeckung	-0,23	
53	Summe	3,04	
B	Ansatz Grundgebühr	€/Monat	
54	Nenndurchfluss von 2,5 Qn/h	4,00	
55	Nenndurchfluss bei 6,0 Qn/h	12,00	
C	Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde	€	6.580,25

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2025
der Gemeinde Sirkseide

(1)	(2)	Kläranlage		Sammlung		(8)
		Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	
Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Kläranlage		Sammlung		
Gesamt		Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	öffentl. Flächen
(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	€
26	Bezugsgröße cbm	12.000	12.000	12.000	12.000	€
27	Bezugsgröße cbm					€

28	Zusammenfassung Kosten	13.900,00	9.034,63	217,69	2.449,35	890,40	1.207,94
29	Betriebs- und Unterhaltungskosten	9.020,00	2.968,53	565,74	2.907,26	1.397,17	1.181,31
30	Verwaltung und Abgaben	500,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Entschlammungskosten	30.248,63	5.722,48	3.158,67	14.770,01	2.078,74	4.518,94
32	Abschreibungen	-1.778,66	-647,12	-156,98	-617,11	-158,02	-199,43
33	Kalkulatorische Zinsen	51.890,17	17.578,51	3.785,11	19.509,50	4.308,29	6.708,76
34	Summe Kosten	-5.000,00	-2.370,00	-2.630,00			
35	abzüglich Deckungsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Grundgebühren SW	-6.708,76					
37	Auflösung BKZ öff. Entwäss.	40.181,41	15.208,51	3.785,11	16.879,50	4.308,29	-6.708,76
38	Erstattung der Gemeinde						0,00
39	aus Verbrauchsgebühren zu decken						0,00

40	Kostensatz in €/BE laufendes Jahr	1,270	0,320	1,410	0,360		
41	Verrechnung Über-/Unterdeckung						
42	Verr. Vorjahre SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	Verr. Vorjahre RW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	aus Verbrauchsgebühren zu decken	40.181,41	15.208,51	3.785,11	16.879,50	4.308,29	
45	Kostensatz gesamt in Euro je Berechnungseinheit	1,270	0,320	1,410	0,360		

V. Ermittlung von Gebührensätzen

A	einheitliche Gebühr	€/cbm	
46	Kläranlage Schmutzwasser	1,27	
47	Abwassersammlung Schmutzwasser	1,41	
48	Zwischensumme	2,68	
49	Kläranlage Regenwasser	0,32	
50	Abwassersammlung Regenwasser priv. Flächen	0,36	
51	Zwischensumme	3,36	
52	Nachholung Unterdeckung	0,00	
53	Summe	3,36	
B	Ansatz Grundgebühr	€/Monat	
54	Nenndurchfluss von 2,5 Qn/h	4,00	
55	Nenndurchfluss bei 6,0 Qn/h	12,00	
C	Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde	€	6.708,76

Anlagenrechnung nach Kostenstellen der Gemeinde Sirkfelde - Abwasserbeseitigung - 2023

Kosten- stelle	Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte				Kennzahlen		WBZW-Abschreib.		
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuchwerte	Restbuchwerte	AFA	Restbuch- wert	Durchschnittlicher Satz	Restbuch- wert	%	volle WBZW- Abschreib.	Mehr-Abschr. Differenz WBZW ./ non Euro
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	%	Euro	%	Euro	Euro	
1 Vorkostenstellen																		
8010	Allgemeine Kostenstelle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
8012	Energie- und Wasserbezug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
8013	Werkstatt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
8014	Fuhrpark	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
8015	Labor	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
2 Abwasserreinigung																		
8020	Kläwerk allgemein	70.476,60	0,00	0,00	70.476,60	37.398,81	649,00	0,00	38.047,81	32.428,79	33.077,79	33.077,79	0,9%	887,51	46,0%	238,51	238,51	
8021	Mechanische Reinigung	267.013,23	0,00	0,00	267.013,23	174.814,23	5.639,00	0,00	180.453,23	86.560,00	92.199,00	92.199,00	2,1%	9.521,52	32,4%	3.882,52	3.882,52	
8022	Biologische Reinigung	75.518,06	0,00	0,00	75.518,06	64.782,06	670,00	0,00	65.452,06	10.066,00	10.736,00	10.736,00	0,9%	1.106,91	13,3%	436,91	436,91	
8023	Chemische Reinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
8024	Schlammbehandlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
8025	Verbindende Leitungen, Regler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
		413.007,89	0,00	0,00	413.007,89	276.995,10	6.958,00	0,00	283.953,10	129.054,79	136.012,79	136.012,79	0,017	11.515,94	0,312	4.557,94	4.557,94	
3 Abwassersammlung																		
8030	SW-Kanäle / Druckrohre	204.855,14	0,00	0,00	204.855,14	102.810,14	3.306,00	0,00	106.116,14	98.739,00	102.045,00	102.045,00	1,6%	5.542,67	48,2%	2.236,67	2.236,67	
8031	MW-Kanäle	226.763,13	0,00	0,00	226.763,13	121.194,13	4.546,00	0,00	125.740,13	101.023,00	105.569,00	105.569,00	2,0%	7.376,00	44,6%	2.830,00	2.830,00	
8076	MW-Hausanschlüsse	41.224,44	0,00	0,00	41.224,44	25.048,44	808,00	0,00	25.856,44	15.368,00	16.176,00	16.176,00	2,0%	1.371,67	37,3%	563,67	563,67	
8077	SW-Hausanschlüsse	69.533,88	0,00	0,00	69.533,88	37.246,88	1.356,00	0,00	38.602,88	30.931,00	32.287,00	32.287,00	2,0%	2.225,23	44,5%	869,23	869,23	
8078	RW-Hausanschlüsse	3.082,92	0,00	0,00	3.082,92	635,92	60,00	0,00	695,92	2.387,00	2.447,00	2.447,00	1,9%	84,78	77,4%	24,78	24,78	
8033	SW-Pumpwerke (Hebeanlage)	41.882,41	0,00	0,00	41.882,41	24.675,71	1.059,00	0,00	25.734,71	16.147,70	17.206,70	17.206,70	2,5%	1.503,74	38,6%	444,74	444,74	
		587.341,92	0,00	0,00	587.341,92	311.611,22	11.135,00	0,00	322.746,22	264.595,70	275.730,70	275.730,70	1,9%	18.104,09	6,969,09	6.969,09	6.969,09	
4 Anlagen in Bau																		
8090	Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,00	
	Summe Anlagevermögen	1.000.349,81	0,00	0,00	1.000.349,81	588.606,32	18.093,00	0,00	606.699,32	393.650,49	411.743,49	411.743,49	1,8%	29.620,03	11,527,03	11.527,03	11.527,03	

Kalkulatorische Zinsen 2023 - Abwasser - der Gemeinde Sirkfeld

Ermittlungsschema nach KAG							Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen			
lfd. Nr.	Betriebsnotwendiges Vermögen, Abzugskapital, kalk. Zinsen	Stichtag bzw. Jahr	Betrag gesamt	Ansatz für kalk. Zinsberechnung 2023	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Mischwasser	Klärwerk Schmutzwasser	Regenwasser	Abwassersammlung Schmutzwasser	private Fl.	öffentl. Fl.	
(1) (2)	(3)	(4)	(5) €	(6) relativ	(7) €	(8) €	(9) €	(10) €	(11) €	(12) €	(13) €	(14) €	(15) €	(16) €
I Betriebsnotwendiges Anlagevermögen														
1	+ Restbuchwert der fertigen Anlagen	01.01.2023	411.743	100%	411.743	0	125.277	0	121.745	10.736	0	151.539	1.224	1.224
2	+ Anlagenzugänge	2023	0	50%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	-/. Abschreibungen	2023	-18.093	50%	-9.047	-3.144	-3.144	-2.677	-2.677	-335	-335	-2.861	-15	-15
4	= Anlagevermögen gesamt	01.07.2023	393.650		402.697	0	122.133	0	119.068	10.401	0	148.678	1.209	1.209
II Abzugskapital														
5	+ Öffentliche Zuschüsse	01.01.2023	297.572	100%	297.572	0	122.060	0	83.912	10.398	0	81.201	0	0
6	+ Zugänge Öffentliche Zuschüsse	2023	0	50%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	+ Kanalschlussbeiträge	01.01.2023	319.109	100%	319.109	0	122.307	0	82.347	10.419	0	103.016	1.020	0
8	+ Zugänge Kanalschlussbeiträge	2023	0	50%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	+ Unentgeltlich übernommene Anlagen	01.01.2023	3.790	100%	3.790	0	0	0	0	0	0	3.790	0	0
10	+ Zugänge unentgeltl. übernom. Anlagen	2023	0	50%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	+ BKZ öffentliche Entwässerung	2023	0	100%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	+/. Auflösung ./. Zugänge BKZ öffentliche Entwässerung		0	50%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	+ Erwirtschaftete Mehr-Abschreibungen	01.01.2023	73.084	100%	73.084	28.690	28.690	16.701	16.701	4.958	0	22.668	67	0
14	+ Zugang Mehr-Abschreibungen	2023	10.885	50%	5.443	2.061	2.061	1.382	1.382	218	0	1.775	6	0
15	= Abzugskapital gesamt		704.440		698.997	0	275.117	0	184.343	25.994	0	212.451	1.093	0
III Kalkulatorische Zinsen														
16	= Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital		-296.300			0	-152.984	0	-65.275	-15.593	0	-63.772	115	1.209
17	x Zinssatz		0,50%			0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%
18	= Kalkulatorische Zinsen	2023	-1.481,50			0,00	-764,92	0,00	-326,37	-77,96	0,00	-318,86	0,58	6,04

einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz 0,50%

Erwirtschaftete Mehrabschreibungen

Jahr	Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen					
	Summe	Klänerwerk allgemein	Sammlung allgemein	Mischwasser RW privat	RW öff.	Klänerwerk		Sammlung		
						SW	RW privat	SW	RW privat	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
WBZW-Abschreibungen ab 2010 (Wertkopie)										
2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2011	3.978,10	1.588,83	0,00	189,53	189,53	843,83	0,00	882,58	0,39	0,00
31.12.2011	3.978,10	1.588,83	0,00	189,53	189,53	843,83	0,00	882,58	0,39	0,00
2012	4.044,66	1.417,51	0,00	208,58	208,58	915,08	0,00	982,35	0,67	0,00
31.12.2012	8.022,77	3.006,34	0,00	398,10	398,10	1.758,91	0,00	1.864,93	1,06	0,00
2013	4.590,61	1.574,48	0,00	239,35	239,35	1.039,70	0,00	1.138,31	1,51	0,00
31.12.2013	12.613,38	4.580,82	0,00	637,45	637,45	2.798,61	0,00	3.003,24	2,57	0,00
2014	4.090,39	1.677,45	0,00	688,40	275,87	136,20	0,00	1.309,37	3,11	0,00
31.12.2014	16.703,77	6.258,27	0,00	2.279,09	913,32	2.934,81	0,00	4.312,61	5,68	0,00
2015	4.378,65	1.772,55	0,00	745,92	298,92	137,95	0,00	1.419,13	4,18	0,00
31.12.2015	21.082,42	8.030,82	0,00	3.025,01	1.212,24	3.072,76	0,00	5.731,74	9,86	0,00
2016	4.786,38	1.926,41	0,00	818,01	327,81	149,01	0,00	1.559,61	5,53	0,00
31.12.2016	25.868,80	9.957,23	0,00	3.843,02	1.540,05	3.221,77	0,00	7.291,35	15,39	0,00
2017	5.574,86	2.257,08	0,00	944,37	378,45	176,01	0,00	1.811,06	7,89	0,00
31.12.2017	31.443,67	12.214,31	0,00	4.787,39	1.918,49	3.397,78	0,00	9.102,41	23,28	0,00
2018	6.819,28	2.854,54	0,00	1.114,01	446,43	227,67	0,00	2.164,94	11,70	0,00
31.12.2018	38.262,95	15.068,85	0,00	5.901,40	2.364,92	3.625,45	0,00	11.267,35	34,98	0,00
2019	7.495,47	2.883,52	0,00	1.276,17	609,25	268,34	0,00	2.450,67	7,52	0,00
31.12.2019	45.758,42	17.952,37	0,00	7.177,57	2.974,17	3.893,79	0,00	13.718,02	42,50	0,00
2020	8.048,53	3.087,79	0,00	1.364,19	651,27	286,36	0,00	2.650,53	8,39	0,00
31.12.2020	53.806,95	21.040,16	0,00	8.541,76	3.625,44	4.180,15	0,00	16.368,55	50,89	0,00
2021	9.254,41	3.815,29	0,00	1.580,20	460,96	373,39	0,00	3.018,45	6,12	0,00
31.12.2021	63.061,36	24.855,45	0,00	10.121,96	4.086,40	4.553,54	0,00	19.387,00	57,01	0,00
2022	10.022,98	3.834,19	0,00	1.735,88	756,73	404,68	0,00	3.281,22	10,28	0,00
31.12.2022	73.084,34	28.689,64	0,00	11.857,84	4.843,13	4.958,22	0,00	22.668,22	67,29	0,00
2023	10.885,11	4.121,03	0,00	1.876,39	887,75	436,91	0,00	3.550,64	12,39	0,00
31.12.2023	83.969,45	32.810,67	0,00	13.734,23	5.730,88	5.395,13	0,00	26.218,86	79,68	0,00
2024	11.724,62	4.433,95	0,00	2.021,73	955,92	470,14	0,00	3.829,21	13,67	0,00
31.12.2024	95.694,07	37.244,62	0,00	15.755,96	6.686,80	5.865,27	0,00	30.048,07	93,35	0,00
2025	12.155,83	4.594,60	0,00	2.096,40	990,95	487,22	0,00	3.972,34	14,32	0,00
31.12.2025	107.849,90	41.839,22	0,00	17.852,36	7.677,75	6.352,49	0,00	34.020,41	107,67	0,00
2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2026	107.849,90	41.839,22	0,00	17.852,36	7.677,75	6.352,49	0,00	34.020,41	107,67	0,00
2027	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2027	107.849,90	41.839,22	0,00	17.852,36	7.677,75	6.352,49	0,00	34.020,41	107,67	0,00
2028	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2028	107.849,90	41.839,22	0,00	17.852,36	7.677,75	6.352,49	0,00	34.020,41	107,67	0,00
2029	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2029	107.849,90	41.839,22	0,00	17.852,36	7.677,75	6.352,49	0,00	34.020,41	107,67	0,00
2030	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2030	107.849,90	41.839,22	0,00	17.852,36	7.677,75	6.352,49	0,00	34.020,41	107,67	0,00

Ermittlung Zuführungsbetrag			
SW-Menge	Schlammanteil 0,50% kumuliert	Kosten 35,00 kumuliert ab Kennzins D	
10.275 m³	51,38 m³	1.798,13	1.798,13
10.478 m³	52,39 m³	1.833,65	3.631,78
10.691 m³	53,46 m³	1.870,93	5.502,70
11.445 m³	57,23 m³	2.002,88	7.505,58
11.536 m³	57,68 m³	2.018,80	9.524,38
12.274 m³	61,37 m³	7.303,03	16.827,41
11.578 m³	57,89 m³	6.888,91	23.716,32
12.073 m³	60,37 m³	7.183,44	30.899,75
11.903 m³	59,52 m³	7.082,29	37.982,04
12.000 m³	60,00 m³	7.140,00	45.122,04
12.000 m³	60,00 m³	7.140,00	52.262,04
12.000 m³	60,00 m³	7.140,00	59.402,04
12.000 m³	60,00 m³	7.140,00	66.542,04

Rückstellung für Entschlammung Klärteiche				
Jahr	Anfangs- bestand €	Zugang €	Entnahme €	End- bestand €
2009	46.194,80			46.194,80
2010	49.537,28	3.342,48		49.537,28
2011	53.162,61	3.625,33		53.162,61
2012	56.739,08	3.576,47		56.739,08
2013	59.964,63	3.225,55		59.964,63
2014	63.087,17	3.122,54		63.087,17
2015	66.108,50	3.021,33		66.108,50
2016	69.113,31	3.004,81		69.113,31
2017	69.113,31	0,00		69.113,31
2018	69.113,31	0,00		69.113,31
2019	69.113,31	0,00		69.113,31
2020	69.113,31	0,00		69.113,31
2021	69.113,31	0,00		69.113,31
2022	69.113,31	0,00		69.113,31
2023	69.113,31	500,00		69.613,31
2024	69.613,31	500,00		70.113,31
2025	70.113,31	500,00		70.613,31
2026	70.613,31	0,00		70.613,31
2027	70.613,31	0,00		70.613,31
2028	70.613,31	0,00		70.613,31
2029	70.613,31	0,00		70.613,31
2030	70.613,31	0,00		70.613,31
2031	70.613,31	0,00		70.613,31
2032	70.613,31	0,00		70.613,31
2033	70.613,31	0,00		70.613,31
2034	70.613,31	0,00		70.613,31
2035	70.613,31	0,00		70.613,31
2036	70.613,31	0,00		70.613,31
2037	70.613,31	0,00		70.613,31

Zwischenkalkulation 2022 - Abwasser - der Gemeinde Sirksfelde

lfd. Nr.	Kostenarten		Summe 2022 lt. Haushalt	Periodenabgrenzung	Kosten 2022	Vorkostenstellen					Hauptkostenstellen				
	Haushaltsstelle	Kostenart				(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
I	Direkte Kostenzuordnung														
1	7000.41500	Arbeiterlöhne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	7000.51000	Unterhaltungskosten	2.600,00	0,00	2.600,00	0,00	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	7000.54000	Bewirtschaftung	8.200,00	0,00	8.200,00	0,00	8.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	7000.64000	Abwasserabgabe	1.300,00	0,00	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	7000.65000	Gebührenkalkulation	3.900,00	-1.480,00	2.420,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.452,00	0,00	0,00	242,00
6	7000.67200	Verwaltungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	7000.67210	Behördliche Überwachung	400,00	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	7000.67220	Selbstüberwachung / Wartung	1.600,00	0,00	1.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	7000.67230	Verwaltungskostenbeitrag	2.300,00	0,00	2.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	7000.67300	Ablesekosten Wasserzähler	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	7000.67500	Betriebsführungsentgelt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	7000.68900	Entschlammung Kläranlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	7000.68900	Entschlammung RRB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	TREUKOM	Rückst. Entschlammung Kläranle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	TREUKOM	Rückst. Entschlammung RRB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	28.202,97	0,00	28.202,97	0,00	10.143,19	0,00	7.911,72	1.074,68	0,00	9.002,22	0,00	41,16	30,00
17	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-1.338,71	0,00	-1.338,71	0,00	-712,35	0,00	-286,46	-73,70	0,00	-273,18	0,78	6,19	
18			47.364,26	-1.480,00	45.884,26	4.100,00	20.230,84	0,00	7.625,26	2.700,98	0,00	10.181,04	767,94	278,19	
II	Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen														
19	auf Klärwerk	Schmutzwasser	-1.085,60			-1.085,60	-10.870,18			11.955,78	7.385,06				
20	auf Klärwerk	Regenwasser	-964,40			-964,40	-6.420,66					7.080,06			
21	auf Abwassersammlung	Schmutzwasser	-1.192,32			-1.192,32	-1.625,53	0,00	-4.262,21				2.972,19		
22	auf Abwassersammlung	RW private Flächen	-678,84			-678,84	-657,24	0,00	-1.636,11						
23	auf Abwassersammlung	RW öffentl. Flächen	-178,84			-178,84	-657,24	0,00	-1.726,94						
24			-4.100,00			-4.100,00	-20.230,85	0,00	-7.625,26						
III	Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen														
25	Kosten nach Hauptkostenstellen		47.364,26	-1.480,00	45.884,26	0,00	-0,01	0,00	0,00	14.656,76	3.692,53	17.261,10	3.740,13	6.533,74	
IV	Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis														
26	Gebühreneinnahmen SW		39.000,00	0,00	39.000,00					14.526,20	3.659,64	17.107,34	3.706,81	6.533,74	
27	Gebühreneinnahmen RW		0,00	0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
28	Erstattung öffentliche Entwässerung		6.533,74	0,00	6.533,74										
29	Auflösung BKZ öff. Entwässerung		0,00	0,00	0,00										
30	Sonstige Einnahmen		0,00	0,00	0,00					0,00					
31			45.533,74	0,00	45.533,74					14.526,20	3.659,64	17.107,34	3.706,81	6.533,74	
V	Gebührenüber-/unterdeckung									-130,56	-32,89	-153,76	-33,32	0,00	

Nachkalkulation 2021 - Abwasser - der Gemeinde Sirksfelde

Kostenarten		Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen								
I Ifd. Nr.	Haushalts- stelle	Kostenart	Summe 2021 lt. Haushalt	Perioden- abgrenzung	Kosten 2021	Allgemeine KST		Klärwerk		Abwassersammlung				
						Abwasser	Klärwerk	Sammlung	Misch- wasser	Schmutz- wasser	Regen- wasser	Schmutz- wasser	priv. Fl.	Regenwasser öff. Fl.
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
I Direkte Kostenzuordnung														
1	7000.41500	Arbeiterlöhne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	7000.51000	Unterhaltungskosten	3.323,99	0,00	3.323,99	0,00	3.323,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	7000.54000	Bewirtschaftung	8.550,97	747,55	9.298,52	0,00	9.298,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	7000.64000	Abwasserabgabe	2.378,10	-1.189,05	1.189,05	0,00	0,00	0,00	0,00	1.189,05	0,00	0,00	0,00	0,00
5	7000.65000	Gebührenkalkulation	0,00	2.134,37	2.134,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.280,62	640,31	213,44
6	7000.67200	Verwaltungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	7000.67210	Behördliche Überwachung	359,85	0,00	359,85	0,00	0,00	0,00	0,00	359,85	0,00	0,00	0,00	0,00
8	7000.67220	Selbstüberwachung / Wartung	1.109,46	-249,46	860,00	860,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	7000.67230	Verwaltungskostenbeitrag	2.652,00	0,00	2.652,00	2.652,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	7000.67300	Abliekekosten Wasserzähler	238,54	-117,16	121,38	121,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	7000.67500	Betriebsführungsentgelt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	7000.68900	Entschlammung Kläranlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	7000.68900	Entschlammung RRB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	TREUKOM	Rückst. Entschlammung Kläranla	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	TREUKOM	Rückst. Entschlammung RRB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	27.868,65	0,00	27.868,65	0,00	10.521,29	0,00	7.494,56	1.043,39	0,00	8.739,45	39,96	30,00
17	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-1.246,99	0,00	-1.246,99	0,00	-659,89	0,00	-296,39	-69,20	0,00	-228,82	0,97	6,34
18			45.234,57	1.326,25	46.560,82	3.633,38	22.483,91	0,00	7.198,17	2.523,09	0,00	9.791,25	681,24	249,78
II Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen														
19		auf Klärwerk Schmutzwasser			-1.012,40	-12.081,94				13.094,34				
20		auf Klärwerk Regenwasser			-804,29	-6.880,27					7.684,56			
21		auf Abwassersammlung Schmutzwasser			-1.069,76	-1.947,15						7.043,97		
22		auf Abwassersammlung RW private Flächen			-650,80	-787,28							2.980,65	
23		auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen			-96,13	-787,28								2.511,93
24					-3.633,38	-22.483,92				13.094,34		7.043,97	2.980,65	2.511,93
III Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen														
25		Kosten nach Hauptkostenstellen	45.234,57	1.326,25	46.560,82	0,00	-0,01	0,00	0,02	15.617,43	3.842,28	16.835,22	3.661,89	6.603,99
IV Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis														
26		Gebühreneinnahmen SW	38.394,59	0,00	38.394,59					15.006,82	3.692,05	16.177,00	3.518,72	6.603,99
27		Gebühreneinnahmen RW	0,00	0,00	0,00						0,00	0,00	0,00	0,00
28		Erstattung öffentliche Entwässerung	6.603,99	0,00	6.603,99									6.603,99
29		Auflösung BKZ öff. Entwässerung	0,00	0,00	0,00									0,00
30		Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00					0,00				0,00
31			44.998,58	0,00	44.998,58					15.006,82	3.692,05	16.177,00	3.518,72	6.603,99
V Gebührenüber-/unterdeckung														
					-1.562,24					-610,61	-150,23	-658,22	-143,17	0,00

Nachkalkulation 2020 - Abwasser - der Gemeinde Sirksfelde

I	Kostenarten			Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
	lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Kostenart	Abwasser	Allgemeine KST	Mischwasser	Schmutzwasser	Klärwerk	Schmutzwasser	Regenwasser	Abwassersammlung	öf. Fl.
(1)	(2)	(3)	(4)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
			Summe 2020 lt. Haushalt	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Direkte Kostenzuordnung												
1	7000.41500	Arbeiterlöhne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	7000.51000	Unterhaltungskosten	3.061,13	0,00	1.063,18	0,00	140,64	357,00	0,00	1.500,31	0,00	0,00
3	7000.54000	Bewirtschaftung	7.663,88	1.031,71	8.695,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	7000.64000	Abwasserabgabe	1.299,97	-110,92	0,00	0,00	0,00	1.189,05	0,00	0,00	0,00	0,00
5	7000.65000	Gebührenkalkulation	0,00	2.134,37	0,00	0,00	0,00	1.189,05	0,00	0,00	0,00	213,44
6	7000.67200	Verwaltungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	7000.67210	Behördliche Überwachung	405,73	0,00	0,00	0,00	0,00	405,73	0,00	0,00	0,00	0,00
8	7000.67220	Selbstüberwachung / Wartung	1.262,97	126,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	7000.67230	Verwaltungskostenbeitrag	2.626,00	0,00	2.626,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	7000.67300	Ablesekosten Wasserzähler	0,00	117,16	117,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	7000.67500	Betriebsführungsentgelt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	7000.68900	Entschlammung Kläranlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	7000.68900	Entschlammung RRB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	TREUKOM	Rückst. Entschlammung Kläranlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	TREUKOM	Rückst. Entschlammung RRB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	25.799,53	0,00	25.799,53	0,00	6.609,46	956,36	0,00	8.371,53	38,39	30,00
17	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-1.161,11	0,00	-1.161,11	0,00	-309,41	-65,00	0,00	-186,05	1,16	6,49
18			40.958,10	3.298,81	44.256,91	0,00	6.440,69	2.843,14	0,00	10.966,41	679,86	249,93
II Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen												
19		auf Klärwerk Schmutzwasser		-1.114,39	-10.842,30	0,00	0,00	11.956,69	6.783,16	0,00	0,00	0,00
20		auf Klärwerk Regenwasser		-951,92	-5.831,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21		auf Abwassersammlung Schmutzwasser		-1.207,06	-1.255,47	0,00	-3.607,98	0,00	0,00	6.070,51	0,00	0,00
22		auf Abwassersammlung RW private Flächen		-703,94	-507,62	0,00	-1.375,72	0,00	0,00	0,00	2.587,28	0,00
23		auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen		-155,31	-507,62	0,00	-1.457,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24				-4.132,62	-18.944,25	0,00	-6.440,70	11.956,69	6.783,16	6.070,51	2.587,28	2.119,93
25		Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen		40.958,10	3.298,81	44.256,91	-0,01	14.799,83	3.391,58	17.036,92	3.267,14	5.761,44
26		Gebühreneinnahmen SW		38.636,01	0,00	38.636,01	0,00	14.853,86	3.403,96	17.099,12	3.279,07	5.761,44
27		Gebühreneinnahmen RW		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28		Erstattung öffentliche Entwässerung		5.761,44	0,00	5.761,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29		Auflösung BKZ öff. Entwässerung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Sonstige Einnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31				44.397,45	0,00	44.397,45	0,00	14.853,86	3.403,96	17.099,12	3.279,07	5.761,44
V		Gebührenüber-/unterdeckung				140,54		54,03	12,38	62,20	11,93	0,00

Nachkalkulation 2019 - Abwasser - der Gemeinde Sirksfelde

Ifd. Nr.	Kostenarten		Vorkostenstellen		Hauptkostenstellen						
	Haushaltsstelle	Kostenart	Abwasser	Allgemeine KST	Klärwerk	Regenwasser	Schmutzwasser	Abwassersammlung			
(1)	(2)	(3)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
	Summe 2019 lt. Haushalt	Periodenabgrenzung	7000	7010	7020	7030	7100	7500	7110	7510	7600
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I	Direkte Kostenzuordnung										
1	7000.41500 Arbeiterlöhne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	7000.51000 Unterhaltungskosten	2.319,84	0,00	1.666,30	0,00	0,00	0,00	0,00	653,54	0,00	0,00
3	7000.54000 Bewirtschaftung	9.254,24	-1.305,30	7.948,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	7000.64000 Abwasserabgabe	1.219,55	80,42	1.299,97	0,00	0,00	1.299,97	0,00	0,00	0,00	0,00
5	7000.65000 Gebührenkalkulation	3.806,22	-1.671,85	2.134,37	0,00	0,00	0,00	0,00	1.280,62	640,31	213,44
6	7000.67200 Verwaltungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	7000.67210 Behördliche Überwachung	416,02	-66,58	349,44	0,00	0,00	349,44	0,00	0,00	0,00	0,00
8	7000.67220 Selbstüberwachung / Wartung	880,00	62,97	942,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	7000.67230 Verwaltungskostenbeitrag	612,00	0,00	612,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	7000.67300 Ablesekosten Wasserzähler	240,38	-119,00	121,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	7000.67500 Betriebsführungsentgelt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	7000.68900 Entschlammung Kläranlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	7000.68900 Entschlammung RRB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	TREUKOM Rückst. Entschlammung Kläranle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	TREUKOM Rückst. Entschlammung RRB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	TREUKOM kalkulatorische Abschreibungen	24.777,60	0,00	24.777,60	0,00	0,00	938,34	0,00	7.702,80	37,52	30,00
17	TREUKOM kalkulatorische Zinsen	-1.196,86	0,00	-1.196,86	0,00	0,00	-84,00	0,00	-165,23	8,07	-0,08
18		42.328,99	-3.019,34	39.309,65	1.676,35	18.525,81	6.202,74	2.503,75	9.471,73	685,90	243,36
II	Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen										
19	auf Klärwerk Schmutzwasser				-417,80	-10.269,95					
20	auf Klärwerk Regenwasser				-420,37	-5.832,93			6.253,30		
21	auf Abwassersammlung Schmutzwasser				-480,70	-1.339,64	0,00		5.297,66		
22	auf Abwassersammlung RW private Flächen				-252,08	-541,65	0,00			2.118,29	
23	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen				-105,40	-541,65	0,00				2.047,90
24					-1.676,35	-18.525,82	-6.202,73	10.687,75	5.297,66	2.118,29	2.047,90
III	Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen										
25	Kosten nach Hauptkostenstellen	42.328,99	-3.019,34	39.309,65	0,00	-0,01	0,01	13.191,50	3.126,65	2.804,19	5.417,91
IV	Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis										
26	Gebühreneinnahmen SW	36.338,49	0,00	36.338,49							
27	Gebühreneinnahmen RW	0,00	0,00	0,00					15.835,64	3.006,63	0,00
28	Erstattung öffentliche Entwässerung	5.417,91	0,00	5.417,91					0,00	0,00	5.417,91
29	Auflösung BKZ öff. Entwässerung	0,00	0,00	0,00							0,00
30	Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00							0,00
31		41.756,40	0,00	41.756,40				14.143,84	3.352,37	3.006,63	5.417,91
V	Gebührenüber-/unterdeckung										
					0,00	-0,01	0,01	952,34	225,72	202,44	0,00
					2.446,75				1.066,25	202,44	0,00